

2489 046

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 186/70

URTEIL

Verkündet am

13. Mai 1971

Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Nissim L [REDACTED],

T [REDACTED] Israel, A [REDACTED] Street [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung

und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

125

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. November 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1898 geborene Kläger war Rechtsanwalt in seiner Heimatstadt S. Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde er zwischen 1942 und 1944 mehrmals festgenommen. Er wanderte 1948 nach Israel aus, dessen Staatsangehörigkeit er seit der Gründung des Staates besitzt.

- 3 -

Eine Entschädigung für Gesundheitsschaden wegen Schwerhörigkeit, Polyarthrititis rheumatica, psychoneurotischen Zuständen und Lungenemphysem wurde ihm von der Behörde verweigert. Die Klage auf Leistung von Kapitalentschädigung und Rente blieb in beiden Rechtszügen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht verneint die Voraussetzungen des § 150 BEG. Dazu führt es aus:

Die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis setze neben der Beherrschung der deutschen Sprache eine auf Abstammung, Erziehung, Schulbildung oder Lebensführung beruhende innere Bindung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis voraus. Daran fehle es hier. Allerdings sei im Elternhaus des Klägers die Umgangssprache vorwiegend deutsch gewesen, auch sei er in der Schule in Deutsch unterrichtet worden und habe von 1922 bis 1925 in Berlin Staatswissenschaften studiert und schließlich promoviert. Daß er sich mit dem deutschen Rechtssystem vertraut gemacht habe, zeige seine Tätigkeit als Korrespondent einer in Budapest erschienenen deutschsprachigen Fachzeitschrift. Im Familienkreis habe er mit der Ehefrau deutsch gesprochen. Für seine beiden Kinder sei ein deutsches Kindermädchen angestellt worden. Diese Beziehungen zur deutschen Sprache und Kultur rechtfertigten jedoch



nicht die Annahme, daß sie die zum bulgarischen oder spaniolischen Kulturkreis überwogen oder auch nur erreicht hätten. Die Schulbildung habe er ausschließlich an bulgarischen Schulen erhalten. In den für die Entwicklung seiner Persönlichkeit entscheidenden Jahren sei er durch die Einflüsse des bulgarischen und möglicherweise auch spaniolischen Kulturguts seiner Umwelt geprägt worden. Bis zur Auswanderung im Jahr 1948 habe er sein ganzes Leben - mit Ausnahme der Studienjahre in Berlin - in Sofia verbracht.

Diese Begründung steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 503 Nr. 20 entwickelt hat. Danach ist für die Anwendung des § 150 BEG der Gebrauch des Deutschen im Bereich des persönlichen Lebens ein im Regelfall ausreichendes Anzeichen für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Die Zugehörigkeit zu anderen Sprach- und Kulturkreisen schließt die Entschädigungsberechtigung nicht aus, wenn der Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Lebensbereich überwog. Eine Teilnahme am deutschen Bildungs- und Kulturleben wird nicht vorausgesetzt.

Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger im Elternhaus und mit seiner Ehefrau im Familienkreis deutsch gesprochen. Ob dies auch noch für das Jahr 1948 zutrifft, als der Kläger Bulgarien verließ, hat der Berufungsrichter nicht geprüft, weil es aus seiner Sicht darauf nicht ankam.

Der Rechtsstreit wird daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Wenn es feststellt, daß der Kläger

im Zeitpunkt der Auswanderung nach Israel im persönlichen Lebensbereich nicht mehr deutsch sprach oder sich, trotz Weitergebrauchs der deutschen Sprache, bewußt von der deutschen Kultur abgewandt hatte, dann ist die Entschädigungsberechtigung zu verneinen. Das gilt jedoch nicht, wenn diese Abwendung auf den Gründen des § 1 BEG oder der Bedrohung des Deutschtums in Bulgarien im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkriegs beruhte.

Mai

Zorn

Henkel

Bundesrichter Fuchs

Dr. Thumm

kann nicht unterschreiben; er ist beurlaubt.

Mai